Absender	Drucksachen-Nr.
FDP-Fraktion	13/2009
	X Öffentlich
	Nichtöffentlich
Antrag	
der Fraktion, der Ratsmitglieder ♥	zur Sitzung des
FDP-Fraktion	Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr am 27. Januar 2009

Tagesordnungspunkt A 10

Antrag der FDP-Fraktion vom 08.11.2008, an der Zufahrt zur Straße In der Auen, abzweigend von der Straße Lustheide, sowie an der Zufahrt zur Bernhard-Eyberg-Str, abzweigend von der Dolmanstraße, Verbotsschilder für LKW größer als 3,5t (Anlieger frei) aufzustellen.

Inhalt:



Dem Antrag auf Sperrung der Straße In der Auen für den LKW Verkehr über 3,5t zulässigem Gesamtgewicht (Anlieger frei) kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der AUIV hatte in seiner Sitzung am 09.08.2007 den Antrag auf Sperrung der Straße In der Auen für den LKW-Verkehr über 2,5 t (ausgenommen Anliegerverkehr) mehrheitlich abgelehnt.

Die Verwaltung hatte in ihrer damaligen Vorlage auf die letztmalige Zählung am 05.06.2007 (Zählstelle In der Auen/Lustheide) in der Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr hingewiesen. Danach waren in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr 23 LKW bis 3,5 t und kein LKW über 3,5 t in die Straße eingefahren. In der Zeit von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr waren kein LKW bis 3,5 t und 2 LKW über 3,5 t eingefahren. Bei dieser Zählung fiel auch jeder Lieferwagen eines Paketdienstes unter die Kategorie LKW.

Die Verwaltung hatte zudem auf die ablehnende Stellungnahme der Polizei hingewiesen.

Die rechtliche und tatsächliche Situation hat sich seit August 2007 nicht verändert.

So kann die Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Nach Abs. 9 dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs jedoch nur dann angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter von Leben und Gesundheit erheblich übersteigt.

Zur Prüfung dieser Vorsetzungen sind die Straßenverkehrsbehörden verpflichtet, die Träger der öffentlichen Belange, insbesondere die Polizei, am Verfahren zu beteiligen.

Aus polizeilicher Sicht gehört die Straße In der Auen zum Vorrangnetz der innerstädtischen Straßen. Über diese Straße wird der gesamte westliche Stadtteil Refraths erschlossen.

Aus polizeilicher Sicht ist eine Definition des Begriffs "Anlieger" kaum möglich, da jeder, der ein wie auch immer begründetes Anliegen hat und sei es die Fahrt zum Bäcker oder zum Kiosk, "Anlieger" ist. Eine Überwachung wird daher seitens der Polizei aufgrund der Unbestimmtheit des Anliegerverkehrs nur schwerlich erfolgen können.

Des weiteren wird von der Polizei in Frage gestellt, ob es überhaupt nennenswerten LKW-Durchgangsverkehr über die Strecke In der Auen über die Berhard-Eyberg-Straße in andere Stadtteile Bergisch Gladbachs oder in Richtung Köln-Dellbrück gibt. Der Polizei sind keine aktuellen Zahlen bekannt, wie viele Fahrzeuge über 3,5 t überhaupt in die Straße In der Auen von der Lustheide einfahren bzw. wie hoch der "Anlieger-Anteil" ist.

Insgesamt wird seitens der Polizei aufgrund der im Antrag dargelegten Begründung eine Zustimmung zur Einrichtung eines Zeichens 253 (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t) nicht erteilt.

Die Straßenverkehrsbehörde sieht daher die Voraussetzungen des § 45 Absatz 9 StVO als nicht gegeben an und kann zu dem Antrag keine positive Entscheidung treffen.

